

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Mutterschaftsentschädigung

Sachverhalt:

Wie wird das für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung massgebende vorgeburtliche Erwerbseinkommen bestimmt? Auf welches Einkommen wird abgestellt, wenn die Arbeitnehmerin ihr Arbeitspensum während der Schwangerschaft auf eigenen Wunsch reduziert?

Rechtslage:

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde (834.1 Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1; Erwerbssersatzgesetz, abgekürzt EOG). Als massgebliches vorgeburtliches Erwerbseinkommen gilt der im letzten Kalendermonat vor der Geburt erzielte Monatslohn. Tage an denen die Mutter aufgrund Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienst im Sinne von Art. 1a EOG oder anderer nicht selbst verschuldeter Gründe kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat, werden bei der Bestimmung des vorgeburtlichen Einkommens nicht berücksichtigt (Art. 31 Abs. 1 der Verordnung zum Erwerbssatzgesetz, SR 834.11; abgekürzt EOv).

Bei Personen mit unregelmässigem Einkommen wird für die Ermittlung des vorgeburtlichen Durchschnittseinkommens auf das während den drei Monaten vor der Geburt erzielte Einkommen (Art. 6 Abs. 1 EOv) bzw. auf das Einkommen einer angemessenen längeren Zeitspanne abgestellt (Art. 6 Abs. 2 EOv). Reduziert eine Arbeitnehmerin ihr Pensum während der Schwangerschaft auf eigenen Wunsch, liegt nach Auffassung des Versicherungsgerichts St.Gallen kein schwankendes oder unregelmässiges Erwerbseinkommen vor, welches den Einbezug einer längeren Zeitspanne zur Berechnung des vorgeburtlichen Einkommens erlauben würde. Das Einkommen gilt in diesem Fall nicht als schwankend, weil die Höhe des Einkommens nicht von besonderen Umständen wie Wetter, Jahreszeit oder Leistungsfähigkeit, sondern allein vom Beschäftigungsgrad abhängt (Entscheid des Versicherungsgerichts St.Gallen vom 4. Oktober 2007, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch → Dienstleistungen → aktuelle Entscheide Versicherungsgericht). Weil die Ausgleichskasse bei einer freiwilligen Pensenreduktion für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs auf den letzten vor der Geburt erzielten Lohn abstellt, kann sich eine Pensenreduktion massgeblich auf die Höhe der Mutterschaftsentschädigung auswirken. Hingegen kann eine seitens der Lehrperson unfreiwillige Pensenreduktion allenfalls zu einer Teilarbeitslosigkeit führen, die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung auslösen kann. Die Teilarbeitslosigkeit ist bei der Bemessung der Mutterschaftsentschädigung zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 EOv).

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.

Verteiler:

Geht an: HB

fg / 9. Juli 2008